

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Erwin Marschewski,
Wolfgang Zeitlmann, Hartmut Büttner (Schönebeck) und der Fraktion
der CDU/CSU, der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Rolf Schwanitz
und der Fraktion der SPD sowie des Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch,
Dr. Jürgen Schmieder und der Fraktion der F.D.P.**
— Drucksache 12/5775 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

A. Problem

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Identifizierungsdaten aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR (ZER). Das gleiche gilt für die Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV). Es bedarf einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, da nach Auffassung der neuen Bundesländer, die über die Daten der ZER verfügen, die Regelungen des Einigungsvertrages für eine Nutzung und Übermittlung dieser Informationen nicht ausreichen.

B. Lösung

Die gesetzliche Regelung enthält eine Ermächtigung für den BStU, bestimmte Informationen aus dem ZER zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden sowie diese Informationen der ZERV auf Ersuchen zu übermitteln. Dies soll zunächst zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 1996 gelten.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Regelung wird keine wesentliche Mehrbelastung für den Bund bringen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5775 in der aus beigefügter
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Der Innenausschuß

Wolfgang Lüder
Stellv. Vorsitzender

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichtersteller

Rolf Schwanitz

Dr. Jürgen Schmieder

Zusammenstellung

des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Hartmut Büttner (Schönebeck) und der Fraktion der CDU/CSU, des Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Rolf Schwanitz und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Jürgen Schmieder und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

— Drucksache 12/5775 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

§ 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

§ 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

1. unverändert

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwenden:

- Name, Vorname
- Geburtsname, sonstige Namen
- Geburtsort
- Personenkennzeichen
- letzte Anschrift
- Merkmal „verstorben“.

- Name, Vorname
- Geburtsname, sonstige Namen
- Geburtsort
- Personenkennzeichen
- letzte Anschrift
- Merkmal „verstorben“.

Er kann diese Informationen der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln.

Er kann diese Informationen der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV) **im Einzelfall** auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermitteln.

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Rolf Schwanitz und Dr. Jürgen Schmieder

I. Zum Verfahren

1. Der interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5775 wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 1993 mehrheitlich bei Gegenstimme der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe vorzuschlagen, Satz 2 des neuen Absatzes 2 wie folgt zu ändern:

„Diese Daten sind auf Ersuchen den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln.“

Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Satz 2 des neuen Absatzes 2 wie folgt zu ändern, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

„Diese Daten dürfen zum Zweck der Verfolgung politisch motivierter und unter Mißbrauch politischer Macht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangener Straftaten an Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf Ersuchen weitergegeben werden.“

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Oktober 1993 abschließend beraten und ihm in der Fassung der Beschlußempfehlung mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zuvor hatte der Ausschuß einen Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem gleichen

Stimmenergebnis abgelehnt, der dahin ging, daß in Artikel 1 Nr. 2 in Absatz 2 S. 2 hinter „(ZERV)“ eingefügt wird „sowie zum Zweck der Verfolgung politisch motivierter und unter Mißbrauch politischer Macht in der Deutschen Demokratischen Republik begangener Straftaten den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen“.

Ein weiterer Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der einen Formulierungsvorschlag aus einer Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten der neuen Bundesländer einschließlich Berlins und des Ansprechpartners im Lande Thüringen vom 19. Oktober 1993 aufnahm, wurde nicht abgestimmt; seinem Anliegen, ebenfalls hinter „ZERV“ „im Einzelfall“ einzufügen, wurde einvernehmlich Rechnung getragen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird im wesentlichen auf Drucksache 12/5775 hingewiesen.

Der Ausschuß hat sich durch den Leiter der ZERV über deren Arbeit und die dafür bestehenden Hindernisse unterrichten lassen. Er hat die Notwendigkeit gesehen, alles zu tun, um die Datenbestände der ZER zu sichern und sie dem BStUG und der ZERV, soweit es deren Arbeit im Einzelfall erforderlich macht, zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende Öffnung hat der Ausschuß, der eine Änderung des StUG nur unter dem speziellen Aspekt der ZERV vorzunehmen bereit war, nicht vornehmen wollen. Er hat deshalb einen Vorschlag des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Oktober 1993 nicht aufgenommen, den sich die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu eigen gemacht hatte.

Der Ausschuß ist aus dem selben Grund dem Rechtsausschuß nicht gefolgt, soweit er den Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 so fassen will, daß diese Daten ganz allgemein auf Ersuchen den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu übermitteln sein soll.

Bonn, den 29. Oktober 1993

Hartmut Büttner (Schönebeck)

Rolf Schwanitz

Dr. Jürgen Schmieder

Berichterstatter

